

Verordnung des BSV über den Pilotversuch «Startkapital»

Erläuterungen

1. Ausgangslage

Die Aufnahme oder Erhöhung einer Erwerbstätigkeit kann zu einer Herabsetzung oder Aufhebung der Rente führen.

Mit dem Pilotversuch „Startkapital“ wurde untersucht, ob die Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt erfolgreicher ist, wenn für Bezügerinnen und Bezüger einer IV-Rente, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder ihren Beschäftigungsgrad erhöhen, finanzielle Anreize durch die Invalidenversicherung geschaffen werden. Zu diesem Zwecke wurde die Verordnung vom 16. August 2010 über den Pilotversuch «Startkapital»¹ erlassen.

2. Erläuterungen

Ein Startkapital konnte bis zum 31. August 2013 verfügt werden und wurde innerhalb von zwei Jahren nach der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente ausgezahlt. Der Pilotversuch war bis zum 31. August 2015 befristet. Es wird kein Startkapital mehr verfügt. Die letzten Zahlungen sind erfolgt.

Mit der Aufhebungsverordnung wird die Verordnung des BSV vom 16. August 2010 über den Pilotversuch «Startkapital» aufgehoben.

3. Inkrafttreten

Die Aufhebungsverordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

¹ SR 831.201.71